

**Satzung  
für die Freiwilligen Feuerwehren  
der Stadt Herborn  
im Lahn-Dill-Kreis**

*Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 562) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn am 7. Juni 2001 folgende Satzung (Feuerwehrsatzung) beschlossen:*

**§ 1**

**Organisation, Bezeichnung**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Herborn ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Herborn“. Die Stadtteilfeuerwehren führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles.
- (2) Sie steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

**§ 2**

**Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Angehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

**§ 3**

**Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr Herborn gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung

2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung
4. Musikabteilung

#### **§ 4**

##### **Persönliche Ausrüstung, Anzeigenpflichten bei Schäden**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für Teile der Ausrüstung, die durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigt, verlorengegangen oder unbrauchbar geworden sind, kann die Stadt Ersatz verlangen. Gleiches gilt für grob fahrlässig und vorsätzlich herbeigeführte Sachschäden.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor/ der Stadtbrand-inspektorin oder dem Wehrführer/ der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen
  - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - b) Verluste oder Sachschäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

#### **§ 5**

##### **Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Herborn haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Herborn zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Stadt Herborn sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadt-brandinspektor/ bei der Stadtbrandinspektorin oder beim Wehrführer/ bei der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Stadtbrandinspektor/ die Stadt-brandinspektorin im Auftrag des Magistrates nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die

geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin oder durch den Wehrführer/ die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

## **§ 6**

### **Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres,
  - b) dem Austritt,
  - c) dem Ausschluß.
- (2) Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/ der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/ der Wehrführerin erklärt werden.
- (3) Der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin kann im Auftrag des Magistrates einen Angehörigen/eine Angehörige der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund – nach Anhörung des Feuerwehrausschusses – durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/ der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters/ seiner Stellvertreterin, des Wehrführers/ der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/ der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin, oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin, oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluß der feuerwehr-technischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des §5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

## **§ 8**

### **Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuß ihm
- a) eine Ermahnung
  - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
- aussprechen.
- (2) Eine Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/ der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## **§ 9**

### **Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienst-unfähigkeit oder mit Zustimmung des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrand-inspektorin und dem Feuerwehrausschuß aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/ der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/ der Wehrführerin erklärt werden muß,
- b) durch Ausschluß (§6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

### **§ 10 Entschädigung**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben Anspruch auf Ersatz des durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit entgangenen Arbeitsverdienstes. Bei selbständigen Mitgliedern der Einsatzabteilungen errechnet sich der entgangene Arbeitsverdienst aus dem Stundensatz vergleichbarer Tätigkeiten von Arbeitnehmern
- (2) Bei Brandsicherheitsdiensten und bei gebührenpflichtigen Einsätzen, außerhalb der Arbeitszeit, kann eine vom Magistrat der Stadt Herborn zu beschließende Vergütung, an die Mitglieder der Einsatzabteilung gezahlt werden.
- (3) Die Mitglieder der Einsatzabteilung erhalten bei einem Einsatz, nach Weisung des Einsatzleiters/ der Einsatzleiterin, eine Erfrischung und Stärkung.

### **§ 11 Jugendabteilung**

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Herborn führt den Namen „Jugendfeuerwehr Herborn“ und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluß von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Herborn untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr und des Wehrführers/ der Wehrführerin, die sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes/ der Stadtjugendfeuerwehrwartin und des Jugendfeuerwehrwartes/ der Jugendfeuerwehrwartin bedienen.  
Der Jugendfeuerwehrwart/ die Jugendfeuerwehrwartin muß mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er/Sie muß Angehöriger/Angehörige der Einsatzabteilung sein.

**§ 12  
Musikabteilung**

- (1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Herborn führt den Namen „Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Herborn“.
- (2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihre Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuß entschieden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Herborn untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrand-inspektorin, der/die sich dazu des Wehrführers/ der Wehrführerin, des Abteilungsleiters/ der Abteilungsleiterin bedient.

**§ 13  
Stadtbrandinspektor/ Stadtbrandinspektorin, stellvertretender Stadtbrand-inspektor/  
stellvertretende Stadtbrandinspektorin, Wehrführer/ Wehrführerin, stellvertretender  
Wehrführer/ stellvertretende Wehrführerin**

- (1) Der Leiter/ die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr Herborn ist der Stadtbrand-inspektor/ die Stadtbrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der freiwilligen Feuerwehr Herborn (§17) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Herborn angehört, persönlich geeignet ist und die erforderliche Fachkenntnis mittels den erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann.
- (5) Der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Herborn ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatz-bereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Herborn und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der freiwilligen Feuerwehr zu sorgen und den Magistrat in allen feuerwehrspezifischen Fragen zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn/sie der stellvertretende Stadtbrand-inspektor/ die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, der Wehrführer/ die Wehrführerin und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

- (6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor/ die stellvertretende Stadtbrand-inspektorin hat den Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatz-abteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin gewählt wird. Andernfalls hat der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin im Auftrag des Magistrats nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrand-inspektors/ der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin so rechtzeitig eine Ver-sammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, daß binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadt-brandinspektors/ einer stellvertretenden Stadtbrandinspektorin stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor/ die stellvertretende Stadtbrandinspek-torin wird zum Ehrenbeamten/ zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Herborn ernannt.
- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor/ die Stadt-brandinspektorin und sein Stellvertreter/ seine Stellvertreterin durch den Magistrat zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführer führen die Stadtteilfeuerwehren nach Weisung des Stadtbrand-inspektors/ der Stadtbrandinspektorin. Der Wehrführer/ die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des Wehrführers/ der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr (§16).
- (9) Der stellvertretende Wehrführer/ die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/ die Wehrführerin im Verhinderungsfall zu vertreten. Er/Sie wird von der Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/ der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr (§ 16).
- (10) Für den Wehrführer/ die Wehrführerin und dessen Stellvertreter/ deren Stellvertreterin gilt Abs.5 Satz 1 entsprechend.

#### **§ 14**

#### **Feuerwehrausschuß/ -ausschüsse**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/ der Wehrführerin bzw. des Stadtbrandinspektor/ der Stadtbrandinspektorin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr Herborn je ein Feuerwehr-ausschuß gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuß besteht aus dem Wehrführer/ der Wehrführerin als Vorsitzender/ Vorsitzende, dem stellvertretenden Wehrführer/ der stellver-tretenden Wehrführerin sowie

aus 3 Angehörigen der Einsatzabteilung. Existiert eine Stadtteiljugendfeuerwehr, gehört zusätzlich der Jugendfeuerwehrwart/ die Jugendfeuerwehrwartin zum Feuerwehrausschuß. Er/Sie hat Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wehrführers/ Wehrführerin.

- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes/ der Jugendfeuerwehrwartin erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung.
- (4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuß einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin und sein Stellvertreter/ seine Stellvertreterin haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzu-

nehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

### **§ 15**

#### **Wehrführerausschuß**

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuß gebildet der aus dem Stadtbrandinspektor/ der Stadtbrandinspektorin, dem Stellvertreter/ der Stellvertreterin, den Wehrführern/ Wehrführerinnen und deren Stellvertretern/ innen sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart/ der Stadtjugendfeuerwehrwartin und dessen Stellvertreter/ in besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr Herborn zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuß zu Sitzungen einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

### **§ 16**

#### **Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers/ der Wehrführerin findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Herborn statt. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen.

- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor/ von der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/ der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind dem Stadtbrandinspektor/ der Stadtbrandinspektorin, den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Mitglieder der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend sind. Bei Beschluß-unfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlußfähig ist.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## **§ 17**

### **Gemeinsame Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Stadtteilfeuerwehren der Stadt Herborn statt. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen.

Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor/ von der Stadtbrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (3) § 16 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

**§ 18**

**Wahlen des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin, des stellvertretenden Stadtbrandinspektors/ der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, des Wehrführers/ der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/ der stellvertretenden Wehrführerin, des Stadtjugendfeuerwehrwartes/ der Stadtjugendfeuerwehrwartin, des stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartes/ der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartin, des Jugendfeuerwehrwartes/ der Jugendfeuerwehrwartin und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses**

- (1) Nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführende Wahlen werden von einem Wahlleiter/ einer Wahlleiterin geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlußfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, sein Stellvertreter/ seine Stellvertreterin, die Wehrführer/ die Wehrführerinnen, ihre Stellvertreter/ ihre Stellvertreterin, der Stadtjugendfeuerwehrwart/ die Stadtjugendfeuerwehrwartin, sein Stellvertreter/ seine Stellvertreterin, sowie die Jugendfeuerwehrwarte/ die Jugendfeuerwehrwartinnen, ihre Stellvertreter/ ihre Stellvertreterinnen werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.
- (4) Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuß sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Falls aus den Reihen der Wahlberechtigten ein entsprechender Antrag gestellt wird, ist schriftlich und geheim zu wählen.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters/ seiner Stellvertreterin, der Wehrführer/ innen und der stellvertretenden Wehrführer/ innen ist innerhalb zwei Wochen nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

**§ 19****Feuerwehrvereinigungen**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

**§ 20  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Herborn vom 07.12.1993.

Herborn, 23. Juni 2001

Magistrat der  
Stadt Herborn

gez. Sonnhoff  
Bürgermeister